Statkraft

# Statkraft: Stellungnahme zum Festlegungsentwurf AZ: BK8-26-001-A

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Beschluss im Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV i.V.m. Tenorziffer 8.2 S. 2 RAMEN Strom (GBK-25-01-1#1) Stellung zu nehmen. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Bundesnetzagentur die Erstattung der Redispatch-Overheadkosten aufgreift und rechtssicher regelt. Aus unserer Sicht sollte der Festlegungsentwurf in folgenden Punkten noch angepasst werden:

**Tenorziffer 2.2. Pauschaler Ansatz der Overheadkosten**

Wir unterstützen den Ansatz der Bundesnetzagentur, klare Regeln und Anreize für den bilanziellen Ausgleich im Redispatch zu schaffen und die Overheadkosten pauschal zu erstatten. Auch die Höhe von 1,35 EUR/MWh halten wir für angemessen.

Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass Redispatch-Overheadkosten dort erstattet werden, wo sie tatsächlich anfallen, nämlich beim Bilanzkreisverantwortlichen. Die Auszahlung sollte daher direkt an den Bilanzkreisverantwortlichen und nicht über den Mischpreis an den Anlagenbetreiber erfolgen. Nur dies sorgt für Rechtssicherheit. Wir schlagen vor, dass der zuständige Netzbetreiber die Pauschale bürokratiearm halbjährlich oder jährlich auf Bilanzkreisebene abrechnet. Derzeit fehlt hierfür jedoch die notwendige gesetzliche Grundlage sowie die entsprechende Ermächtigung der Bundesnetzagentur. Für eine effiziente Abwicklung sollte daher eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Ist eine direkte Auszahlung an den Bilanzkreisverantwortlichen rechtlich nicht möglich, sollte klargestellt werden, dass die Pauschale die Kosten kompensiert, die dem Bilanzkreisverantwortlichen durch die Übernahme des bilanziellen Ausgleichs entstehen, und ihm daher dem Grunde nach zusteht. Notwendig ist es deshalb, dass die Pauschale für Overheadkosten separat auf der Gutschrift des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber ausgewiesen wird.

Änderungsvorschlag zur Begründung von Tenorziffer 2.2. (Laufende Nummer 60, letzter Satz): *„Im Gegenzug wird dem ~~Anlagenbetreiber~~ Bilanzkreisverantwortlichen eine Pauschale zusätzlich zum Mischpreis zugestanden.“*

Statkraft

**Tenorziffer 2.5 Berücksichtigung marktbedingter Abregelungen**

Wir begrüßen die Klarstellung zur Berücksichtigung marktbedingter Abregelungen bei der Ausfallarbeit. Im Prognosemodell übernimmt der Bilanzkreisverantwortliche die Bilanzkreisbewirtschaftung. Der Direktvermarkter sollte seine marktbedingte Leistungsbegrenzung jedoch bis zum Beginn der jeweiligen Lieferviertelstunde festlegen, ändern oder zurücknehmen können. Dies muss unabhängig davon gelten, ob eine laufende Redispatch-Maßnahme bereits begonnen hat.

Gerade bei länger andauernden Redispatch-Maßnahmen können sich während der Laufzeit Änderungen der Marktbedingungen ergeben. Im Jahr 2025 gab es Redispatch-Maßnahmen bei Onshore-Wind, die bis zu 4 Tage, rund 100 Stunden, gedauert haben. Ein aktuelles veröffentlichtes Beispiel ist die Redispatch-Maßnahme vom UW Lensahn im Schleswig-Holstein Netz vom 17. bis zum 20. August 2026, die 80 Stunden gedauert hat. Ohne die Möglichkeit, auf solche Marktveränderungen zu reagieren, würde der Bilanzkreisverantwortliche unnötig stark eingeschränkt. Bei unverzüglicher Meldung sollte dies unabhängig vom Zeitpunkt der Redispatchanweisung berücksichtigt werden, so dass nur die zusätzlich netzbedingt abgeregelte Menge als Redispatchausfallarbeit zählt.

Für den Netzbetreiber ändert sich dadurch nichts: Bei den von der Festlegung erfassten Anlagen im Prognosemodell führt der BKV den bilanziellen Ausgleich selbst durch. Eine marktbedingte Abregelung kann daher bis kurz vor Echtzeit erfolgen und bilanziell entsprechend berücksichtigt werden. Bei rechtzeitiger Meldung an den Netzbetreiber wird für die betreffende Menge kein Aufwendungsersatz abgerechnet.